Kreis Mettmann
Der Landrat

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 70/006/2018

öffentlich

Fachbereich: Umweltamt Bearbeiter/in: Engler, Dietmar	Datum: 09.11.2018 Az.: 70-11

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	03.12.2018	Vorberatung
Kreisausschuss	06.12.2018	Vorberatung
Kreistag	17.12.2018	Beschluss

Betriebsabrechnung für die Entsorgung häuslicher Abfälle im Kreis Mettmann für das Jahr 2017

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Betriebsabrechnung 2017 wird zur Kenntnis genommen. Der erwirtschaftete Überschuss i.H.v. **1.141.588,67 €** wird festgestellt und gem. § 43 Abs. 6 GemHVO dem Sonderposten für den Gebührenausgleich zugeführt.

Kreis Mettmann
Der Landrat

Fachbereich: Umweltamt	Datum: 09.11.2018
Bearbeiter/in: Engler, Dietmar	Az.: 70-11

Betriebsabrechnung für die Entsorgung häuslicher Abfälle im Kreis Mettmann für das Jahr 2017

Anlass der Vorlage:

Der Kreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Entsorgung von Abfällen. Entsprechende Anlagen sind einzurichten und zu bewirtschaften. Der Betriebsaufwand ist in erster Linie durch Benutzungsgebühren aufzubringen. Demgemäß müssen neben der Aufstellung des Haushaltsplanes Gebührenbedarfsberechnungen für die zugehörigen kostenrechnenden Einrichtungen erstellt werden. Auch dem Jahresabschluss nach NKF ist nur unvollständig zu entnehmen, inwieweit das erzielte Gebührenaufkommen die in den einzelnen Entsorgungsanlagen entstandenen Kosten deckt. Es muss für jede kostenrechnende Einrichtung aus der Haushaltsrechnung eine Kosten-/Erlösrechnung in Form der Betriebsabrechnung entwickelt werden, um feststellen zu können, in welchem Umfang die für das abzurechnende Haushaltsjahr vorkalkulierten Benutzungsgebühren und sonstigen Erträge die entstandenen Aufwendungen decken.

Grundlage für die Erstellung einer Betriebsabrechnung ist die jeweilige Jahreshaushaltsrechnung. Die Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses 2017 enthält grundsätzlich alle im Haushaltsjahr entstandenen Aufwendungen und Erträge 2017. Eine Ausnahme bilden die Aufwendungen und Erträge, die zeitlich erst nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2017 abgerechnet wurden, deren Ursprung jedoch in 2017 lag. Diese sogenannten „Periodenfremden Aufwendungen und Erträge“ sind bei der Betriebsabrechnung entsprechend zu berücksichtigen. Auf diese Weise gibt die Betriebsabrechnung ein vollständiges Bild über die Kosten-/Erlössituation des jeweiligen Haushaltsjahres.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Kreis Mettmann ist Mitglied der Entsorgungskooperation EKOCity und bedient sich auf vertraglicher Grundlage für die thermische Entsorgung der häuslichen Abfälle (Restmüll) aus den kreisangehörigen Städten seit dem 13.11.2006 ausschließlich des Müllheizkraftwerkes (MHKW) in Wuppertal, so dass seitdem grundsätzlich der gesamte im Kreisgebiet anfallende kommunale Restmüll in dem MHKW Wuppertal thermisch entsorgt wird.

Das in dem MHKW Wuppertal in 2017 entsorgte **Restmüllaufkommen** belief sich auf **105.863,59 t**. Es lag damit um 321,06 t bzw. 0,3 % niedriger als im Jahr 2016.

Das Aufkommen an verwertbarem **Altholz** aus Sperrmüllsammlungen fiel mit insgesamt **7.298,06 t** gegenüber 2016 um 235,49 t bzw. 3,13 % niedriger aus.

Das in den kreisangehörigen Städten (ohne Velbert) eingesammelte und in der Kompostierungsanlage der KDM - Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH - in Ratingen-Lintorf verwertete Bioabfallaufkommen verringerte sich um 66,92 t auf 25.014,26 t (2016: 25.081,18 t). Dazu kommen die ebenfalls geringeren Bioabfälle der Stadt Velbert mit 6.505,94 t (- 290,90 t), die auf dem Komposthof der Fa. GKR mbH in Velbert kompostiert wurden, so dass im Jahr 2017 insgesamt eine um 357,82 t bzw. 1,18 % geringere **Bioabfallmenge** von **31.520,20 t** anfiel.

Das Aufkommen der von den kreisangehörigen Städten in Containern gesammelten **Garten- und Parkabfälle** erhöhte sich in 2017 um 1.431,52 t bzw. 15,09 % auf **10.918,26 t** (2016: 9.486,74 t). Dieser starke Mengenanstieg resultiert aus der Einrechnung der Garten- und Parkabfälle aus Mettmann, deren direkte Verwertung seitens der Stadt Mettmann erst seit 2017 über den Kreis Mettmann bei der KDM mbH erfolgt.

Dagegen war das **Altpapieraufkommen** im Jahr 2017 weiter leicht rückläufig. Es lag mit **35.564,21 t** (2016: 35.977,29 t) um 413,08 t bzw. 1,15 % unter dem Vorjahreswert.

Für die Restmüllentsorgung hatten die kreisangehörigen Städte in 2017 den festgesetzten Einheitsgebührensatz von **141,00 €/t** zu entrichten.

Für die Kompostierung der Bioabfälle wurde entsprechend den Kompostierungspreisen der Firmen KDM mbH und GKR mbH eine Gebühr von **104,70 €/t** festgesetzt.

Für Garten- und Parkabfälle wurde in 2017 ein Gebührensatz von **47,60 €/t** erhoben, da die KDM mbH für die Kompostierung dieser Abfälle ein gegenüber dem Jahr 2016 unverändertes Entgelt von 40,00 €/t zzgl. MwSt. in Rechnung stellte.

Das Gesamtbetriebsergebnis 2017 schließt mit einem Überschuss in Höhe von **1.120.415,12 €** ab (*siehe Anlage 1*). Der Überschuss entspricht im Verhältnis zu den Gesamtkosten von **23.339.250,13 €** einer Überdeckung von **4,80 %**.

Dieser Überschuss resultiert in erster Linie aus Mehrerlösen bei der Altpapiervermarktung.

Bei der Vermarktung des Altpapiers kam es - trotz des leichten Mengenrückgangs - infolge höher als erwartet ausgefallener Marktpreise zu erheblichen Mehrerlösen in Höhe von **1.293.985 €**. Mit insgesamt 4.588.785,50 € wiesen die Altpapiererträge im Jahr 2017 den höchsten Vermarktungswert auf, den der Kreis bisher erzielen konnte.

Die Kosten für den Umschlag und die Logistik der Altpapierverwertung (abgerechnete Kosten lt. Betriebsabrechnung 2017: 527.537,10 €) sind gegenüber 2016 (526.648,87 €) nahezu konstant geblieben.

Die Restmüllentsorgung in dem MHKW Wuppertal fiel kostengünstiger aus, weil die EKOCity-Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.06.2018 im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss für 2017 entschieden hat, den endgültigen Entsorgungspreis 2017 um 3,97 €/t auf 136,24 €/t rückwirkend zu ermäßigen. Dies ist möglich, da es sich bei dem EKO-City-Entgelt um ein vorläufiges Entgelt handelt, das einer späteren Nachkalkulation unterliegt, so dass es bei der Festsetzung des endgültigen Entsorgungsentgeltes zu preislichen Abweichungen kommen kann. Durch diese Entgeltermäßigung ergaben sich für den Kreis Minderkosten von **59.590 €.**

Eine deutliche Kostensteigerung gegenüber der Kalkulation war in 2017 im Bereich der Entsorgung häuslicher Sonderabfälle feststellbar. Hier wichen die von den Schadstoffmobilen in den kreisangehörigen Städten angenommenen Mengen deutlich von den Mengen der Vorjah-

re ab (2016: 319 Tonnen, 2017: 380 Tonnen). Statt der auf Basis der Vorjahreswerte prognostizierten Kosten in Höhe von 559.200 € waren Kosten in Höhe von 719.717,01 € zu begleichen.

Die „Gebührenausgleichsrücklage Abfallentsorgung“, die wie gesetzlich vorgeschrieben als Sonderposten unterhalb des Eigenkapitals abgebildet ist, wies im Jahresabschluss 2016 einen Bestand in Höhe von 2.909.975,85 € aus. Dieser Wert wurde um die Jahresendabrechnung 2016 (vgl. Vorlage 70/007/2017 v. 07.06.2017) fortgeschrieben und beträgt nach dieser Endabrechnung **3.179.074,17 €.**

Einschließlich der in 2017 unterjährig vorgenommenen planmäßigen Entnahme aus dem Sonderposten Gebührenausgleich i.H.v. **384.250 €** ergibt die aktuelle Betriebsabrechnung 2017 einen Überschuss i.H.v. **1.141.588,67 €.**

In Ausführung des Kreistagsbeschlusses vom 20.12.1982 sowie nach § 43 Abs. 6 GemHVO NRW wird der Überschuss 2017 in Höhe von **1.141.588,67 €** beim Produkt 11.01.01 Entsorgung häuslicher Abfälle dem Sonderposten „Gebührenausgleich Abfallentsorgung“ zugeführt.

Damit beträgt der Sonderposten zum 31.12.2017 (nach der Jahresendabrechnung) **3.936.412,84€.**

Das positive Betriebsergebnis 2017 wird gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) innerhalb der nächsten vier Jahre zur Reduzierung des Gebührensatzes für die Restmüllentsorgung (Kreismischgebühr) in die Gebührenbedarfsberechnung(en) eingerechnet.

Zur weiteren Information sind Übersichten über das Aufkommen häuslicher Abfälle 2017 *(Anlage 1.1)* sowie die Entwicklung der Restmüllmengen, der Gebührensätze und der Betriebsergebnisse in den Jahren 2007 - 2017 *(Anlage 1.2)* beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen (Angaben in €)

Produkt	**11.01.01**	**Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich Abfallentsorgung gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW innerhalb der nächsten vier Jahre entsprechend des Bedarfes in den Gebührenkalkulationen für die folgenden Haushaltsjahre (2019 - 2022)**

Anlagen:

Anlage 1 Betriebsabrechnung 2017 für die Entsorgung häuslicher Abfälle

Anlage 1.1 Aufkommen häuslicher Abfälle 2017

Anlage 1.2 Entwicklung des Restmüllaufkommens, der Gebührensätze und der Betriebsergebnisse in den Jahren 2007 - 2017